

Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger · Klara-Mayer-Str. 27 · 55294 Bodenheim

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Vorab per Fax: 0261/102-1910

Rechtsanwältin
Manuela Reibold-Rolinger
I Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
I Schlichterin Schlichtungs- u. Schiedsordnung
für Baustreitigkeiten (SOBau)

Rechtsanwalt
René Ritter ¹⁾
I Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Rechtsanwältin
Lilia Albrecht ²⁾

Klara-Mayer-Straße 27 · 55294 Bodenheim
Tel. 0 61 35 / 93 48 80
Fax 0 61 35 / 93 48 82
info@kanzlei-reibold-rolinger.de
www.reibold-rolinger.de

¹⁾ freier Mitarbeiter

²⁾ im Angestelltenverhältnis

2. Januar 2017

la D4/2030

**Unser Aktenzeichen: 161/15 RR21
Herkenrath / Berndt**

In Sachen

Herkenrath, K. u.a. ./ Berndt, H.

Az.: 8 O 250/15

beziehen wir uns auf das Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016 und nehmen positiv zur Kenntnis, dass der Sachverständige die Mangelhaftigkeit der streitgegenständlichen Wärmepumpenanlage vollständig bestätigt hat.

Zu den Ausführungen des Sachverständigen auf Seite 5 im zweiten Absatz ist zu sagen, dass die Differenz des Stromverbrauches zwischen dem ersten Ortstermin am 19.04.2016 und dem zweiten Ortstermin am 19.09.2016 in Höhe von 676 kW über diesen Zeitraum von insgesamt 154 Tagen einzig und allein darin begründet ist, dass der Beklagte bei seinem letzten Nachbesserungsversuch am 09.05.2015 die nicht funktionsfähige Wärmepumpe nicht von der Stromzufuhr gelöst hatte, so dass die Wärmepumpe jeden Tag Strom zur „Selbsterhaltung“ verbraucht hat.

Hypo Vereinsbank · BIC: HYVEDEMM486
IBAN: DE17 5502 0486 0013 4884 10
Sparkasse Mainz · BIC: MALADE51MNZ
IBAN DE95 5505 0120 0154 0010 36
Anderkonto:
IBAN DE73 5505 0120 0200 0397 66
St.-Nr. 28 226 10 392 · Finanzamt Mainz-Süd

Zudem sei angemerkt, dass über den besagten gesonderten Zähler, ausschließlich der Stromverbrauch der Wärmepumpe aufgezeichnet wird.

Beweis:

1. Rechnungen der RWE Vertriebs AG, **Anlage K 44**
2. Sachverständigengutachten

Weiterhin hat der Sachverständige die Kosten für die Neuanschaffung eines Warmwasserspeichers mit einem Betrag von 2084,29 € brutto höher angesetzt, als die Kläger dies seinerzeit mit einem Betrag von 900 € geschätzt haben.

Insofern wird bereits jetzt die **Erweiterung** des Antrages zu 2 aus der Klageschrift vom 20.08.2015, um einen Betrag von **1.184,29 €** entsprechend des Gutachtens des Sachverständigen Nürnberg angekündigt.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Lilia Albrecht
Rechtsanwältin

